

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Barth und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Neufassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.07.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Barth und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) erlassen.

Die 1. Änderungssatzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Artikel I

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Barth und über Sondernutzungsgebühren in der Fassung vom 20.06.2013 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert

- (4) Das Aufstellen von
1. Werbestellern
 2. Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken (für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung)
- im Abstand von bis zu 1 m von der Hauswand ist gebührenfrei.
Es darf dem städtebaulichen Interesse nicht entgegenstehen und muss sich in das Stadtbild einpassen.

§ 5 Abs. 5 wird gestrichen

Artikel II

Die 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Barth und über Sondernutzungsgebühren tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barth, den 06.07.2017


Dr. Stefan Kerth
(Bürgermeister)

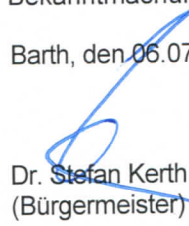


Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, den 06.07.2017


Dr. Stefan Kerth
(Bürgermeister)

